

RS OGH 1999/2/25 2Ob27/99f, 2Ob184/08k, 2Ob277/08m, 2Ob167/10p, 6Ob115/11x, 17Ob29/11f, 5Ob227/11k,

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.02.1999

Norm

ZPO §228 Blaa

ZPO §228 G

Rechtssatz

Auch bei einem positiven Feststellungsurteil muss im Folgeprozess neuerlich geprüft werden, ob der geltend gemachte Schaden von der Ersatzpflicht umfasst ist, also sowohl ob er kausal auf den Unfall, hinsichtlich dessen die Ersatzpflicht festgestellt wurde, zurückzuführen ist, als auch, ob es sich um einen Schaden handelt, hinsichtlich dessen der Schädiger ersatzpflichtig ist, also etwa ob bei leichtem Verschulden positiver Schaden vorliegt.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 27/99f

Entscheidungstext OGH 25.02.1999 2 Ob 27/99f

- 2 Ob 184/08k

Entscheidungstext OGH 13.11.2008 2 Ob 184/08k

nur: Auch bei einem positiven Feststellungsurteil muss im Folgeprozess neuerlich geprüft werden, ob der geltend gemachte Schaden von der Ersatzpflicht umfasst ist, also insbesondere ob er kausal auf den Unfall, hinsichtlich dessen die Ersatzpflicht festgestellt wurde, zurückzuführen ist. (T1)

- 2 Ob 277/08m

Entscheidungstext OGH 15.10.2009 2 Ob 277/08m

Auch; nur T1; Beisatz: Die Rechtsprechung, wonach die Ursächlichkeit des haftungsbegründenden Verhaltens für den geltend gemachten Schaden erst im Leistungsprozess zu prüfen ist, bezieht sich auf den Zusammenhang zwischen einem konkreten Schaden und dem schädigenden Ereignis, nicht aber auf den Kausalzusammenhang zwischen einer Vertragsverletzung und dem (potentiell) schädigenden Ereignis. Dieser Zusammenhang ist schon im Feststellungsprozess zu prüfen. (T2)

Beisatz: Hier: Kausalzusammenhang zwischen schuldhafter Vertragsverletzung und einer Bauverzögerung oder der endgültigen Versagung einer baubehördlichen Bewilligung als potentiell schädigendes Ereignis. (T3)

- 2 Ob 167/10p

Entscheidungstext OGH 17.02.2011 2 Ob 167/10p

Auch; nur T1; Beisatz: Das Feststellungsurteil entfaltet für die Unfallskausalität der im Leistungsprozess geltend gemachten Schäden noch keine Bindungswirkung. (T4)

Beisatz: Folgen mehrere Leistungsprozesse, so findet die Prüfung der Unfallskausalität ? bezogen auf den jeweils geltend gemachten Schaden ? in jedem einzelnen dieser Prozesse statt. (T5)

- 6 Ob 115/11x

Entscheidungstext OGH 16.06.2011 6 Ob 115/11x

Vgl auch; Beis wie T4

- 17 Ob 29/11f

Entscheidungstext OGH 22.11.2011 17 Ob 29/11f

Auch; nur T1

- 5 Ob 227/11k

Entscheidungstext OGH 13.12.2011 5 Ob 227/11k

Auch; Beis wie T5; Beisatz: Mit einem Feststellungsurteil wird die Ersatzpflicht des Haftenden festgelegt, nicht aber, welche künftigen Schäden von ihm zu ersetzen sind. Vielmehr muss im folgenden Leistungsprozess geprüft werden, ob der dort geltend gemachte Schaden von der Ersatzpflicht umfasst ist, insbesondere also, ob das haftungsbegründende Verhalten für den Schaden ursächlich war. (T6)

Beisatz: Nicht präjudizielle Feststellungen können keine Bindungswirkung entfalten. (T7)

- 2 Ob 113/11y

Entscheidungstext OGH 15.05.2012 2 Ob 113/11y

nur T1; Beis wie T4

- 8 ObA 26/13a

Entscheidungstext OGH 28.05.2013 8 ObA 26/13a

Auch; nur T1; Beisatz: Der rechtskräftig entschiedene Anspruch ist bedingendes Rechtsverhältnis für den weiteren Anspruch. (T8)

- 1 Ob 97/13s

Entscheidungstext OGH 27.06.2013 1 Ob 97/13s

Vgl; nur T1; Beis wie T6

- 2 Ob 48/14v

Entscheidungstext OGH 25.06.2014 2 Ob 48/14v

Auch; nur T1; Beisatz: Hier: Treppenlift. (T9)

- 2 Ob 221/18s

Entscheidungstext OGH 24.06.2019 2 Ob 221/18s

nur T1; Beis wie T6

- 1 Ob 144/19m

Entscheidungstext OGH 29.08.2019 1 Ob 144/19m

Beis wie T4

- 1 Ob 177/19i

Entscheidungstext OGH 16.12.2019 1 Ob 177/19i

Vgl; Beis wie T6; Beisatz: Hier: Feststellung der Ersatzpflicht für künftige Schäden aus einer unrichtigen Aufklärung eines Gerichtskommissärs. (T10)

- 1 Ob 48/20w

Entscheidungstext OGH 28.04.2020 1 Ob 48/20w

Auch; Beis wie T2

- 2 Ob 80/20h

Entscheidungstext OGH 06.08.2020 2 Ob 80/20h

Vgl; Beis wie T6

- 1 Ob 189/20f

Entscheidungstext OGH 27.11.2020 1 Ob 189/20f

Auch; Beis wie T6

- 9 Ob 40/21d

Entscheidungstext OGH 28.07.2021 9 Ob 40/21d

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0111722

Im RIS seit

27.03.1999

Zuletzt aktualisiert am

02.11.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at